



Oberlandesgericht Düsseldorf, 40402 Düsseldorf

23.09.2020
Seite 1 von 2

Herrn
[REDACTED] Moldinger
per E-Mail

Aktenzeichen
127 E - 9.1764
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin:

[REDACTED]
Durchwahl
0211 4971-154

Sprechzeiten:
Mo - Do: 8.30 - 15.00 Uhr
Fr: 8.30 - 14.00 Uhr

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihres Antrages nach dem Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 13.08.2020.

Ich sehe davon ab, Sie um Ihre weiteren Personalien zu bitten, um Ihre Antragsberechtigung prüfen und Gebühren geltend machen zu können. Denn es steht bereits jetzt fest, dass ich Ihnen die erbetenen Auskünfte nicht erteilen kann und zudem deshalb Gebühren nicht anfallen.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf kann auf die Istanbul-Konvention seit Bekanntgabe ihrer Ratifizierung im Bundesgesetzblatt zugreifen.

Innerhalb der Gerichtsverwaltung gibt es keine „Aktivitäten“ zur Istanbul-Konvention. Die Verwaltung des Oberlandesgerichts Düsseldorf ist auch nicht zuständig für Fortbildungs- oder Qualitätssicherungsmaßnahmen dazu.

Was den Bereich der Rechtsprechung angeht, unterfällt dieser Bereich nicht der Anwendung des IFG NRW (dort § 2 Abs. 2).

Mit freundlichen Grüßen

Dienstgebäude mit
Nachtbriefkasten und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 3
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 4971-0
Telefax 0211 4971-548
verwaltung@olg-
duesseldorf.nrw.de
www.olg-duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf. mit Linien U 78 oder
U 79 bis Haltestelle
Victoriaplatz/Klever Straße



Im Auftrag



Seite 2 von 2

- maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig -